

Das betroffene Elternbündnis

vom Schulcampus Freiham (s. Petitionsliste und Elternlisten bei den Anträgen in der Anlage)

EILIG!

z.Hd. Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter
Marienplatz 8
80331 München

R	SID	BdR	MPS	SBM
PK	IR	Recht	GL	Sport
A	B	Kita	PI-ZKB	ZIM
Referat für Bildung und Sport - R				
21. Okt. 2024				
zum JF	WV		WV z. Termin	
Rsp.	per Mail an:		Kopie an:	
EA	AeZ	zwV	zK	z. Akt

Kopien an:

1. RBS:
z.Hd. Herrn Florian Kraus
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport – GV2
Bayerstraße 28
80335 München

2. Mobilitätsreferat
z.Hd. Herrn Georg Dunkel
Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat (MOR)
Sendlinger Straße 1
80331 München

18.10.2024

Az. DII/V2 Ni 210-2-0005

PETITION der Eltern der Schüler vom Schulcampus Freiham

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Reiter,

vielen Dank für Ihr Bestätigungsschreiben vom 15.10.2024.

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 04.10.2024 reichen wir **weitere 318 Unterschriften (s. Anlage 1)** nach. In dieser kurzen Zeit sind **insgesamt 532 Unterschriften zusammengekommen, obwohl realistischerweise mehr als 500 Familien des Schulcampus Freiham vom Gutachten des Mobilitätsreferats und seinen Auswirkungen betroffen sind**. Aus beruflichen und Kapazitätsgründen können weitere Unterschriften nicht mehr eingesammelt werden. Dies ist nur ein exemplarisches Beispiel, dass die Mehrheit der betroffenen Eltern mit der Verkehrssituation, der suggerierten Schülersicherheit und der Streichung der kostenlosen MVV-Karten bei den Schulwegen unter 3 km-Entfernung nicht einverstanden sind.

Es besteht dringender Handlungsbedarf und wir erwarten eine schnelle Rückgängigmachung des internen Auftragsgutachtens des Mobilitätsreferats der LH München.

Beigefügt übersenden wir Ihnen ein Standard-Schreiben des Mobilitätsreferats (s. Anlage 2), welches zeigt, dass die eingereichten Widersprüche täglich abgelehnt werden. Um Kosten zu sparen, basieren diese Ablehnungen auf der Verwendung eines positiv formulierten Gutachtens aus dem Jahr 2023 oder 2024. Dieses Gutachten entspricht aber nicht den heutigen bzw. aktuellen Tatsachen und ist somit falsch (s. Anlage 3 u.a. Fotodokumentationen etc.).

In dem Standard-Schreiben ist zu lesen, dass beim Erstellen des Gutachtens die Polizei involviert gewesen sei: „Mit Schreiben vom 29.04.2024 hat das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München in einem verkehrlichen Gutachten, dass in Kooperation mit der Polizeiinspektion erstellt wurde mit, dass der streitgegenständliche Schulweg über keine Merkmale verfügt, die auf eine besondere Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit schließen lassen.“ Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen, da die zuständige Polizeidienststelle in Pasing das Gegenteil berichtet hat. Auch die Existenz eines solchen Gutachtens ist der Polizei im Juni 2024 nicht bekannt gewesen.

Des Weiteren soll hier erwähnt werden, dass nach seinem Vor-Ort-Besuch am 24.09.2024, entsprechend seinen Möglichkeiten, alles versucht hat, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Es wurde eine minimale Verbesserung an der Bushaltestelle vor der Schule in der Helmut-Schmitt-Allee vorgenommen. Vor der Haltestelle wurde etwas mehr Platz auf dem Bürgersteig geschaffen. Jedoch ist die Verkehrssituation nach wie vor unsicher, da vor und nach der Haltestelle die Baustellen-Absperrgitter keinen separaten Fahrrad- und Gehweg zulassen. Somit müssen sich an den Engstellen Radfahrer und Fußgänger in beide Richtungen den schmalen Fußweg teilen und bei Begegnungen oder bei zu hohem Aufkommen auf die Fahrbahn ausweichen.

Nach wie vor sind keinerlei Verbesserungen in der Hildegard-Hamm-Bücher-Str. eingetreten. Lt. kann er hier nichts unternehmen. Sowohl die Feuerwehrezufahrt als auch die Straße ist eine Dauerbaustelle. Hier werden verschiedene Materialien und sonstige Güter mit Kränen und sonstigen Hebezeugen durch die Luft transportiert, welche unter Umständen bei ungenügender Sicherung auf der Straße und im schlimmsten Fall sogar auf Passanten landen könnten, da die Schwenkbereiche der Hebezeuge nicht gesichert werden. (s. Fotodokumentation vom 17.-18.10.2024 in der Anlage 3 sowie die Begehungsdokumentation vom 24.09.2024 in der Helmut-Schmidt-Allee).

Diese Verkehrssituation um den Schulcampus und in der Umgebung ist keine normale Situation, die auch mit anderen Schulen vergleichbar wäre. Deshalb ist die Aussage im Standardschreiben nicht richtig. Dort ist zu lesen, dass dieser Schulweg „keine besondere Gefährlichkeit“ darstellt und dass „Im Vergleich zu den Schulwegen anderer Schüler in der Landeshauptstadt München weist der streitgegenständliche Schulweg kein erhöhtes Gefährdungspotential auf.“ Uns ist kein Schulweg bekannt, der genutzt wird und bei dem Lasten darüber durch die Luft befördert werden, welche in einem unglücklichen Fall herunterfallen könnten. Dies ist unserer Meinung nach **außergewöhnliche Umstände, die eine besondere Gefährlichkeit begründen**. Deshalb muss dem beigefügten Standardschreiben des Mobilitätsreferats widersprochen werden. Es gibt an der größten Baustelle Europas keine Kontinuität und es sind täglich neue Gefahrensituationen zu erleben, die dem besagten Gutachten in der Realität widersprechen.

Es ist für die Elternschaft nicht nachvollziehbar, dass man kein Recht auf Gleichbehandlung hat, d.h. es ist lt. Standardschreiben richtig, dass die Kinder in der Nachbarschaft mit einem kürzeren Schulweg eine kostenfreie MVV-Karte bekommen und die anderen mit einem längeren Schulweg nicht. Man zahlt als Steuerzahler dieselben Steuersätze oder sogar mehr als vielleicht die Nachbarn, aber man hat eine falsche Sachbearbeitung beim RBS bekommen und deshalb wurde die kostenfreie MVV-Karte abgelehnt. Oder man hat vor 5 Jahren eine

Zusage für mehrere Jahre eine kostenfreie MVV-Karte erhalten. Seit 3 Jahren muss man jährlich einen Antrag stellen und seit August des letzten Jahres bzw. April 2024 wird das kostenfreie Jahresticket grundsätzlich abgelehnt. Dies klingt nach Willkür und nicht nach Gleichbehandlung.

Es ist für die betroffenen Eltern auch unklar, warum die Umgebung „sicher“ sei, wenn die neue Fußgängerzone in der Amalien-Nacken-Str. nicht nur für den Linienverkehr „frei“ ist, sondern auch von **allen anderen Fahrzeugen** genutzt wird. Sollen die Kinder, welche sich in der Fußgängerzone eigentlich sicher bewegen könnten, dort verunglücken? Dies sind ebenfalls **außergewöhnliche Umstände, welche eine besondere Gefährlichkeit begründen.**

Auch der neu zu nutzende Durchgangsweg aus der Amalien-Nacken-Str. über die Feuerwehrezufahrt zur Schule ist höchstgefährlich. Weiterhin laufen die Baumaßnahmen im vollen Umfang und verschiedene Baustellenfahrzeuge fahren mit Paletten oder sonstigen Materialien hin und her (auch mit dem Handy fotografierend), vor und zurück während viele Kinder aus dem Bus aussteigen und über die Hildegard-Hamm-Bücher-Str. zur Schule laufen (s. Fotodokumentation vom 17.-18.10.2024 in der Anlage 3). Dies sind genauso **außergewöhnliche Umstände, die eine besondere Gefährlichkeit begründen.**

Es muss betont werden, dass die Ablehnungen der kostenfreien MVV-Karten aufgrund der angeblich sicheren Umgebung am Schulcampus für dieses Schuljahr ab Juni 2024 erfolgt sind. Die Situation ist seit Juni, wie auch ein Jahr davor, nicht besser geworden. Welchen Zeitpunkt meint/begutachtet das Gutachten des Mobilitätsreferats? Eventuell einen Zeitpunkt in der Zukunft, der mit der jetzigen Situation im Zeitraum September, Oktober 2024 nichts zu tun hat?

Herr Oberbürgermeister Reiter, wir laden Sie außerdem wiederholt ein, sich selbst von der äußerst unsicheren Schulwegsituation zum Schulcampus Freiham zu überzeugen, welches inmitten der größten Baustelle Europas errichtet wurde. Wir würden gerne einen gemeinsamen Termin vereinbaren, damit Sie sich selbst ein Bild von der unsicheren Umgebung vor Ort machen können.

Dieses Schreiben wird ebenfalls in Kopie an die Leitungen der Referate - Referat für Bildung und Sport (RBS) der LH München sowie an das Mobilitätsreferat der LH München - zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

f.A. des betroffenen Elternbündnisses

Anlagen:

1. Petition mit weiteren 318 Eltern-Unterschriften (Unterschriften aus Datenschutz -
2. Standardschreiben vom Mobilitätsreferats vom 14. und 17.10.2024 *gründen nicht veröffentlicht*)
3. Fotodokumentation vom 17.-18.10.2024 in der Anlage

Anlage 2: Standardschreiben vom Mobilitätsreferats vom 14. und 17.10.2024

Von: [REDACTED] (Reg OB) [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 15:47
An: [REDACTED]
Betreff: Kostenfreiheit des Schulwegs für Ihren Sohn [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir haben vom Mobilitätsreferat die Auskunft bekommen, dass der Schulweg nach deren Einschätzung keine besondere Gefährlichkeit aufweist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der in Ihrem Fall zugrunde gelegte Schulweg auch nicht entlang der Baustelle auf Höhe der Greta-Weil-Straße führt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SchBefV kann der Aufgabenträger bei kürzeren und besonders gefährlichen bzw. besonders beschwerlichen Schulwegen die Notwendigkeit der Beförderung in widerruflicher Weise anerkennen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 SchBefV ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen, was schon daran ersichtlich ist, dass die Norm eine besondere Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit verlangt, die Anerkennung der Beförderung im Ermessen des Aufwandsträgers steht und die Gewährung widerruflich erfolgt.

Grundlage für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs ist ausschließlich der vom Schüler zu Fuß zurückzulegende Weg (vgl. VG Würzburg, Urteil v. 05.06.2019 – W 2 K 18.1347).

Auch die vorgelegte Fotodokumentation führt zu keinem anderen Ergebnis.

Bei der Einstufung eines Schulwegs oder einer Gefahrenquelle nach dem Grad der Gefährlichkeit ist zu unterscheiden zwischen wenig gefährlichen, gefährlichen und besonders gefährlichen Schulwegen.

Bei der heutigen Verkehrsbelastung der Straßen sind die meisten Schulwege gefährlich, jedenfalls enthalten sie gefährliche Stellen. Nur im Ausnahmefall ist das Merkmal der besonderen Gefährlichkeit gegeben.

Im Vergleich zu den Schulwegen anderer Schüler in der Landeshauptstadt München weist der streitgegenständliche Schulweg kein erhöhtes Gefährdungspotential auf.

Falls Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, steht Ihnen der Rechtsweg gegen Bescheid, der nach Ablauf der unten genannten Frist erstellt wird, offen.

Wir empfehlen Ihnen, den Widerspruch schriftlich zurückzunehmen. Bitte informieren Sie uns über Ihre Entscheidung bzw. übersenden Sie uns die Rücknahme des Widerspruchs bis spätestens 17.11.2024.

Sofern wir bis zum **17.11.2024** den Eingang der Rücknahmeerklärung nicht feststellen können, werden wir den Widerspruch kostenpflichtig zurückweisen.

Die Widerspruchsgebühr beträgt im vorliegenden Fall **95,00 €** und für die Postzustellungsurkunde werden zusätzliche Auslagen in Höhe von **2,76 €** erhoben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, Art. 80 BayVwVfG, Art. 1, 6, 9 und 10 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-13F).

Mit der Rücknahme Ihres Widerspruchs wird dieses Verwaltungsverfahren als erledigt betrachtet. Ist der Widerspruch erfolglos geblieben bzw. zurückgenommen worden, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. **Die Mindestgebühr beträgt 15 Euro**, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Kostengesetz.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
SG 12.2 - Kostenfreiheit des Schulwegs

Regierung von Oberbayern
80534 München

Telefon: ██████████
E-Mail: ██████████
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Von: ██████████ (Reg OB) ██████████
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2024 18:32
An: ██████████
Betreff: Kostenfreiheit des Schulwegs für ██████████ - Ihr Widerspruch vom 10.07.2024 gegen den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 12.06.2024

Sehr geehrte ██████████

mit Schreiben vom 10.07.2024, eingegangen am 15.07.2024, haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 12.06.2024 eingelegt. In diesem Bescheid wurde dem Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs Ihre ██████████ zum Besuch des Staatl. Gymnasiums München-Freiham für das Schuljahr 2024/2025 nicht stattgegeben.

Die Landeshauptstadt München hat Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorgelegt.

Wir haben die in Ihrem Fall gegebene Sach- und Rechtslage eingehend überprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Entscheidung der Landeshauptstadt München in der Sache als rechtmäßig erweist und keinen Anlass zur Beanstandung gibt; die Entscheidung verletzt Ihren Sohn nicht in seinen Rechten.

Wir empfehlen Ihnen, den Widerspruch schriftlich zurückzunehmen. Bitte informieren Sie uns über Ihre Entscheidung bzw. übersenden Sie uns die Rücknahme des Widerspruchs bis spätestens 17.11.2024.

Sofern wir bis zum **17.11.2024** den Eingang der Rücknahmeerklärung nicht feststellen können, werden wir den Widerspruch kostenpflichtig zurückweisen.

Die Widerspruchsgebühr beträgt im vorliegenden Fall **95,00 €** und für die Postzustellungsurkunde werden zusätzliche Auslagen in Höhe von **2,76 €** erhoben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, Art. 80 BayVwVfG, Art. 1, 6, 9 und 10 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-13F).

Mit der Rücknahme Ihres Widerspruchs wird dieses Verwaltungsverfahren als erledigt betrachtet. Ist der Widerspruch erfolglos geblieben bzw. zurückgenommen worden, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. **Die Mindestgebühr beträgt 15 Euro**, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Kostengesetz.

Ihr Widerspruch, stellvertretend für Ihren Sohn, auf Kostenfreiheit des Schulwegs zur beantragten Schule wäre aus nachfolgenden Gründen als unbegründet zurückzuweisen:

Der Verwaltungsakt, mit dem die Bewilligung über die Kostenfreiheit des Schulwegs zurückgenommen wurde, ist formell und materiell rechtmäßig.

Nach § 1 Satz 1 Nr. 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) ist die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler öffentlicher und privater staatlich anerkannter Gymnasien durch den Aufgabenträger sicherzustellen. Aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers ██████████ in München ist die Landeshauptstadt München als Aufgabenträger für die Gewährung der Kostenfreiheit des Schulwegs zuständig.

Eine Beförderungspflicht des Aufgabenträgers besteht nach § 2 Abs. 1 SchBefV nur für den Schulweg zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Diese ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist; gleichzeitig **muss der Schulweg** (= einfacher Fußweg) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als 2 Kilometer, und für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 **mehr als drei Kilometer in einer Richtung betragen** (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 SchBefV).

Das von Ihrem Sohn besuchte Staatl. Gymnasium München-Freiham ist das im Sinne des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges nächstgelegene Gymnasium. Das Kriterium der Nächstgelegenheit ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Um das Kriterium der gesetzlich geforderten Mindestentfernung von drei Kilometer in einfacher Richtung zum nächstgelegenen Staatl. Gymnasium München-Freiham darzulegen, wurde der kürzeste, nach örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung zumutbare Schulweg von der elterlichen Wohnung bis zur Schule mit dem elektronischen Routenplaner Google Maps gemessen.

Die für die Schülerbeförderungspflicht maßgebliche **Länge des Schulweges bemisst sich nach der Entfernung im öffentlichen Verkehrsraum zwischen dem Wohngrundstück des Schülers und dem nächstgelegenen möglichen und erlaubten Zugang zum Schulgrundstück** (BayVGH, Urteil vom 09.08.2011, Az. 7 B 10.1565).

Bei der Ermittlung der Schulweglänge ist die kürzeste zumutbare Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Schule zugrunde zu legen. Entscheidend ist die zu Fuß zurückzulegende Strecke im öffentlichen Verkehrsraum. Die Länge des Schulwegs wird von dem Punkt aus gemessen, an dem der Schüler aus dem Wohnhaus kommend auf die öffentliche Straße tritt, bis zu dem Punkt, an dem er das Schulgrundstück betritt. Die auf dem Wohngrundstück und auf dem Schulgelände zurückgelegten Wegstrecken bleiben für die Bestimmung der maßgeblichen Schulweglänge grundsätzlich

außer Betracht. Der Schulweg endet dort, wo dem Schüler das Betreten des eingefriedeten oder sonst erkennbar abgegrenzten Schulgrundstücks möglich und erlaubt ist (VG München, Urteil v. 18.08.2022 – M 3 K 21.3068; vgl. insgesamt BayVGH U.v. 9.8.2011 - 7 B 10.1565 - juris Rn. 17 m.w.N.; BayVGH U.v. 17.2.2009 - 7 B 08.1027 - juris Rn. 18).

„Eine Messung vor Ort, ggf. mittels Rolltacho, ist hierbei nicht veranlasst. Die Vorschriften über die Schülerbeförderung enthalten keine näheren Vorgaben oder Auslegungsregelungen zur Ermittlung der Länge des Schulwegs. Das Recht der Kostenfreiheit des Schulwegs war von Anfang an nicht mit einem Anspruch auf exakte Messung in der Natur verbunden, sondern es sollte im Interesse eines kostensparenden Verwaltungseinsatzes bei der jeweiligen 2- bis 3-Kilometer-Grenze nur ein annähernder Wert zugrunde gelegt werden. Dies ist umso eher verständlich, als man die Zahl der Beförderungsfälle zu den Kosten der einzelnen Beförderung in Relation setzt. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, dass es ein berechtigtes Anliegen des Normgebers sein muss, die Vielzahl der möglichen Beförderungsfälle durch einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand zu ermitteln, um auch in diesem Bereich dem Grundsatz der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln weitestgehend gerecht zu werden (vgl. VG Ansbach, U.v. 1.6.2011 – AN 2 K 10.290; VG München, U.v. 14.11.2011 – M 3 K 11.670). Insofern genügt die Messung anhand von geeignetem Kartenmaterial bzw. wie vorliegend in Zeiten moderner Technik die Wegemessung mittels eines Routenplaners, z.B. Google Maps (vgl. VG Regensburg, Gerichtsbescheid v. 14.02.2018 – RO 3 K 17.513).“

Grundlage für die Messung des Schulweges ist ausschließlich der vom Schüler **zu Fuß** zurückzulegende Weg.

Folgender Schulwegverlauf wurde der Messung zugrunde gelegt:

Elisabeth-Jost-Straße – Fabrikstraße - Altostraße – Georg-Böhmer-Straße – Fußgängerunterführung S-Bahn Aubing – Colmdorfstraße – Freihamer Weg – Kunreuthstraße - Grünband Neuaubing Freiham – entlang der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße – Aubinger Allee – Helmut-Schmidt-Allee - nächst möglicher und erlaubter Zugang zum Schulgrundstück Bildungscampus Freiham an der Helmut-Schmidt-Allee (=Endpunkt der Messung) - Staatl. Gymnasium München-Freiham

Die Länge dieses angenommenen Schulweges beträgt weniger als drei Kilometer in einfacher Richtung (Messung: **2,9 km**).

Nachdem der Schulweg die gesetzlich geforderte Mindestentfernung von drei Kilometer in einer Richtung (= **einfacher Fußweg**) nicht erreicht, entfällt nach den Bestimmungen der Schülerbeförderungsverordnung auch die grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme der Beförderung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 SchBefV).

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SchBefV kann der Aufgabenträger jedoch bei kürzeren und besonders gefährlichen bzw. besonders beschwerlichen Schulwegen die Notwendigkeit der Beförderung in widerruflicher Weise anerkennen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 SchBefV ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen, was schon daran ersichtlich ist, dass die Norm eine besondere Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit verlangt, die Anerkennung der Beförderung im Ermessen des Aufwandsträgers steht und die Gewährung widerruflich erfolgt.

Grundlage für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges ist ausschließlich der vom Schüler zu Fuß zurückzulegende Weg (vgl. VG Würzburg, Urteil v. 05.06.2019 – W 2 K 18.1347).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schulweg gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SchBefV besonders gefährlich ist, muss stets berücksichtigt werden, dass an Kinder hinsichtlich ihres Verhaltens im Straßenverkehr keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Insbesondere kann von ihnen nicht erwartet werden, dass sie bereits alle Verkehrsregeln kennen und stets einhalten. Andererseits setzt das Gesetz dennoch eine aus dem Rahmen fallende Gefahrenquelle voraus, um einen Schulweg als besonders gefährlich einstufen zu können.

Der Gesetzgeber ist berechtigt, den Beförderungsanspruch nur auf „besonders gefährliche Wegstrecken“ zu begrenzen, da die Bayer. Verfassung den Staat nicht gebietet, für die kostenlose Beförderung aller Schülerinnen und Schüler für Wegstrecken, die nicht als besonders gefährlich einzustufen sind, zu sorgen (Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juli 1984). Gelegentliche Verkehrsverstöße, z. B. an Ampelanlagen, vermögen eine besondere Gefährlichkeit des Schulwegs nicht zu begründen (Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 01. Februar 1985).

Jeder Schulweg birgt Gefahren. Diesem allgemeinen Verkehrsrisiko ist jeder Schüler ausgesetzt. Nur wenn ein, im Vergleich zu allen anderen Schulwegen, besonders hohes Gefährdungsrisiko vorliegt, besteht unter Umständen ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der jeweils streitgegenständliche Schulweg, im Vergleich zu den Schulwegen anderer Schüler besonders gefährlich ist und nicht darauf, ob der Schulweg im Vergleich zu anderen Lebenssituationen besonders gefährlich ist (vgl. OVG NRW vom 16.11.1999, Az.: 19A4395/96). Eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges setzt ferner voraus, dass sich die Gefahren oder Erschwernisse von den Umständen, die Schüler auf Schulwegen normalerweise bzw. durchschnittlich zu bewältigen haben, erkennbar abheben, wobei eine objektive Betrachtungsweise anzulegen ist (BayVGh, U.v. 17.02.2009, 7 B 08.1027):

Es ist auch dabei darauf abzustellen, ob der Schulweg, im Vergleich zu den Schulwegen anderer Schüler besonders gefährlich ist.

Eine besondere Gefährlichkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass Gehwege im Winter gelegentlich verschneit oder verreist sein können. Abzustellen ist für die Frage der Beschwerlichkeit des Weges vielmehr auf die durchschnittlichen und nicht auf nur selten vorkommende, extreme Wetterlagen (BayVGh, U.v. 17.02.2009). Derart besondere, sich nur auf einzelne Tage beziehende Umstände erfordern eine erhöhte Vorsicht, notfalls auch ein Abweichen von der üblichen Route an diesen Tagen, führen jedoch nicht dazu, dass der Weg ganzjährig als besonders gefährlich anzusehen wäre.

Bei der Einstufung eines Schulwegs oder einer Gefahrenquelle nach dem Grad der Gefährlichkeit ist zu unterscheiden zwischen wenig gefährlichen, gefährlichen und besonders gefährlichen Schulwegen.

Bei der heutigen Verkehrsbelastung der Straßen sind die meisten Schulwege gefährlich, jedenfalls enthalten sie gefährliche Stellen. Nur im Ausnahmefall ist das Merkmal der besonderen Gefährlichkeit gegeben.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 hat das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München in einem verkehrlichen Gutachten, dass in Kooperation mit der Polizeiinspektion erstellt wurde mit, dass der streitgegenständliche Schulweg über keine Merkmale verfügt, die auf eine besondere Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit schließen lassen.

Im Vergleich zu den Schulwegen anderer Schüler in der Landeshauptstadt München weist der streitgegenständliche Schulweg kein erhöhtes Gefährdungspotential auf.

Die Gehwege, die auf dem Schulweg genutzt werden, werden auch im Winter ausreichend geräumt und gestreut. Außerdem ist der Schulweg durchgängig beleuchtet und an den Stellen, wo Hauptstraßen zu queren sind (hier: Altostraße, Aubinger Allee, Helmut-Schmidt-Allee), sind Ampelanlagen bzw. Querungshilfen vorhanden.

Es muss weder eine verkehrsreiche Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen genutzt noch eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Zebrastreifen oder besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden.

Es ist anerkannt, dass in einem Wohngebiet auch dann nicht von einer besonderen Gefährlichkeit ausgegangen werden kann, wenn innerhalb einer Tempo-30-Zone ein Gehweg nicht vorhanden ist (vgl. BayVGh, U.v. 17.02.2009 - 7 B 08.1027).

Ampeln oder Zebrastreifen sind dabei nicht grundsätzlich, sondern nur an besonders befahrenen oder unübersichtlichen oder sonst gefährlichen Stellen erforderlich, nicht aber Nebenstraßen und Straßen in Wohngebieten. (vgl. VG Ansbach, Urteil v. 08.10.2015 – AN 2 K 13.01829).

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass innerorts die Querung von Straßen für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 auch ohne Ampeln oder Zebrastreifen grundsätzlich zumutbar ist (so auch VG Regensburg, U.v. 7.7.2011 - RO 1 K 11.362).

Auch das etwaige Fehlen von Leuchten ist vorliegend nicht dahingehend erheblich, dass von einem besonders gefährlichen oder besonders beschwerlichen Schulweg auszugehen wäre, Soweit teilweise im Winter keine Straßenbeleuchtung vorhanden ist, ist es dem Schüler zuzumuten, reflektierende Kleidung zu tragen oder sich, mit Reflektoren oder batteriebetriebenen Lämpchen auszustatten (vgl. VG Regensburg, Gerichtsbescheid v. 14.02.2018 – RO 3 K 17.513).

Ein besonders gefährlicher Schulweg aufgrund von Verkehrsgefahren ist nicht ersichtlich.

Sicherheit umfasst nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern auch die Sicherheit auf dem Schulweg vor kriminogenen Gefahren. Die Gefahr, auf dem Schulweg Opfer einer Gewalttat zu werden und damit eine „besondere Gefahr“ festzustellen ist sehr schwer einschätzbar. An keinem Ort oder Wegstück und zu keiner Zeit können Delikte ausgeschlossen werden. Es liegt im allgemeinen Lebensrisiko. Über dieses allgemeine Risiko hinaus bestehende Gefahrenpotentiale können nicht festgestellt werden. Eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit, dass Schulkinder Opfer von Gewalttaten würden, liegt grundsätzlich vor, wenn die betreffende Schülerin oder der Schüler aufgrund des Alters und/oder des Geschlechts zu einem risikobelasteten Personenkreis gehörten und wenn sie sich darüber hinaus auf dem Schulweg in einer schutzlosen Situation befinden, insbesondere weil nach den örtlichen

Verhältnissen eine rechtzeitige Hilfestellung durch Dritte nicht gewährleistet ist (VG Regensburg, Urteil vom 07.07.2011 - RO 1 K 11.362)

Bei der Beurteilung ist eine objektive Betrachtungsweise anzulegen, bei der subjektiv gesteigerte aber objektiv nicht begründete Befürchtungen außer Acht bleiben müssen (VG Regensburg, Urteil vom 07.07.2011 - RO 1 K 11.362).

Fahrzeugführer haben Einsicht auf den Geh- und Radweg. Desweiteren sind Gebäude fast immer in Sicht- und Hörweite.

Insofern kann nicht von einer schutzlosen Situation, wie sie der Gesetzgeber fordert ausgegangen werden.

Der angenommene fußläufig zurückzulegende Schulweg ist Schülerinnen und Schülern zum Besuch einer weiterführenden Schule unter Beachtung aller im Verkehr notwendigen Sorgfaltspflicht zumutbar.

Auch die Schwere einer mitgeführten Schultasche begründet keinen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges. Schwere Schultaschen sind grundsätzlich nicht geeignet, die besondere Beschwerlichkeit des Schulwegs zu begründen (VG Würzburg, Urteil vom 17.01.2007, Az.: W 2 K06.786). Es handelt sich hierbei um eine Frage der Schulorganisation, die nicht dem Aufwandsträger für die Schülerbeförderung angelastet werden kann. Die Schwere der Schultasche ist zudem keine Frage des Schulweges selbst, wie z. B. Steigungen, unbefestigte Wegstrecken o. ä.

Die Belastung aufgrund einer (zu) schweren Schultasche entsteht nicht durch den Schulweg und eine bestimmte Beförderungsart, sondern wirkt sich nur anlässlich des Schulwegs und seiner Bewältigung aus (vgl. VG Braunschweig v. 8.9.2004, Az. 6 A 63/03; VG Würzburg v. 17.1.2007, Az. W 2 K 06.786). Es handelt sich daher um eine schulorganisatorische Frage, deren Lösung vorrangig die Eltern zusammen mit der Schule zu suchen haben (vgl. OVG Lüneburg v. 12.8.2011, Az. 2 LA 283/10).

Außergewöhnliche Umstände, die eine besondere Gefährlichkeit begründen sowie sonstige Umstände, die eine besondere Beschwerlichkeit begründen würden, sind bei objektiver Betrachtungsweise nicht ersichtlich.

Nach der ständigen Rechtsprechung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts gibt es kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht. Insbesondere gewährt auch der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Ist die von der Behörde geübte Verwaltungspraxis rechtswidrig, so ist aufgrund der aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Verpflichtung der Behörde zu richtiger Rechtsanwendung eine Gleichbehandlung im Unrecht nicht rechtmäßig und die Behörde nicht gebunden. Der Bürger kann sich niemals erfolgreich darauf berufen, dass in anderen Fällen auch unrechtmäßig gehandelt worden sei.

Die Schülerbeförderung ist eine verfassungsrechtlich nicht gebotene Leistung der öffentlichen Hand. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass kein verfassungsrechtlich garantierter Anspruch auf kostenfreien Transport zur Schule besteht (VerfGH vom 27.7.1984 VerfGH 37, 126/131, vom 28.10.2004 VerfGH 57, 156/160 f. und vom 7.7.2009 BayVBI 2010, 76/77). Weder dem Grundgesetz (vgl. BVerwG vom 22.10.1990 NVwZ-RR 1991, 197/198) noch der Bayerischen Verfassung

ist zu entnehmen, dass sämtliche mit dem Schulbesuch verbundenen Aufwendungen vom Staat oder von den Kommunen zu tragen wären.

Nach dem der Kostenfreiheit des Schulwegs zugrundeliegenden Gedanken soll den Schülern eine Art Grundversorgung gewährt werden. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Hilfen für alle individuellen Lebensentscheidungen oder persönlichen Härten bereit zu stellen.

Die von Ihnen vorgetragenen Argumente sind nachvollziehbar, können jedoch im Sinne des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes sowie der Schülerbeförderungsverordnung leider nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung der Landeshauptstadt München vom 12.06.2024 ist insoweit rechtsfehlerfrei und rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
SG 12.2 - Kostenfreiheit des Schulwegs

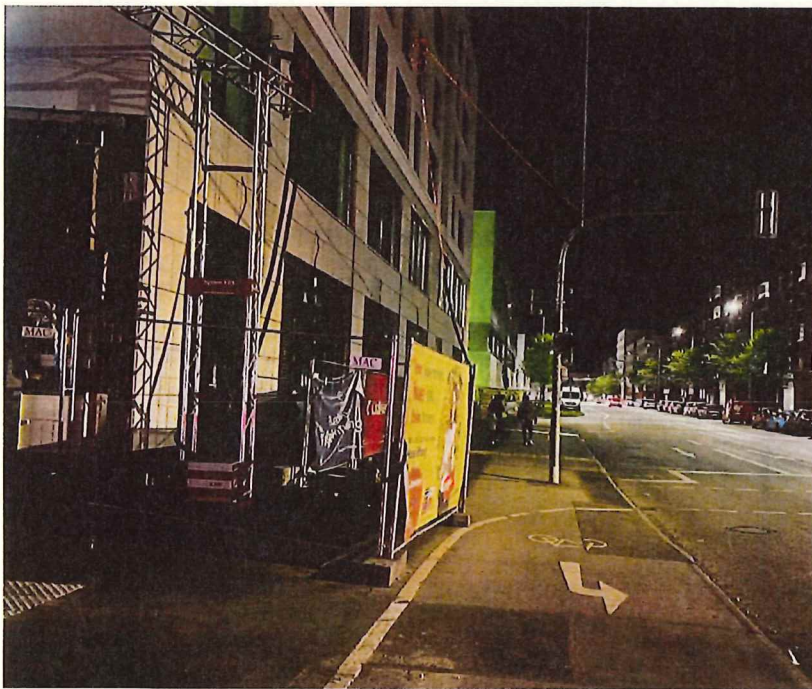
Regierung von Oberbayern
80534 München

Telefon: ██████████
E-Mail: ██████████
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Anlage 3: Fotodokumentation v. 17.-18.10.2024

Fotos von der Kreuzung Helmut-Schmidt-Allee; Kreuzung Helmut-Schmidt-Allee /Aubinger Allee u.a.

Hier: Kreuzung Helmut-Schmidt-Allee/Amalien-Nacken-Str. und weiterhin abgesperrter Fußweg bei Dunkelheit und...

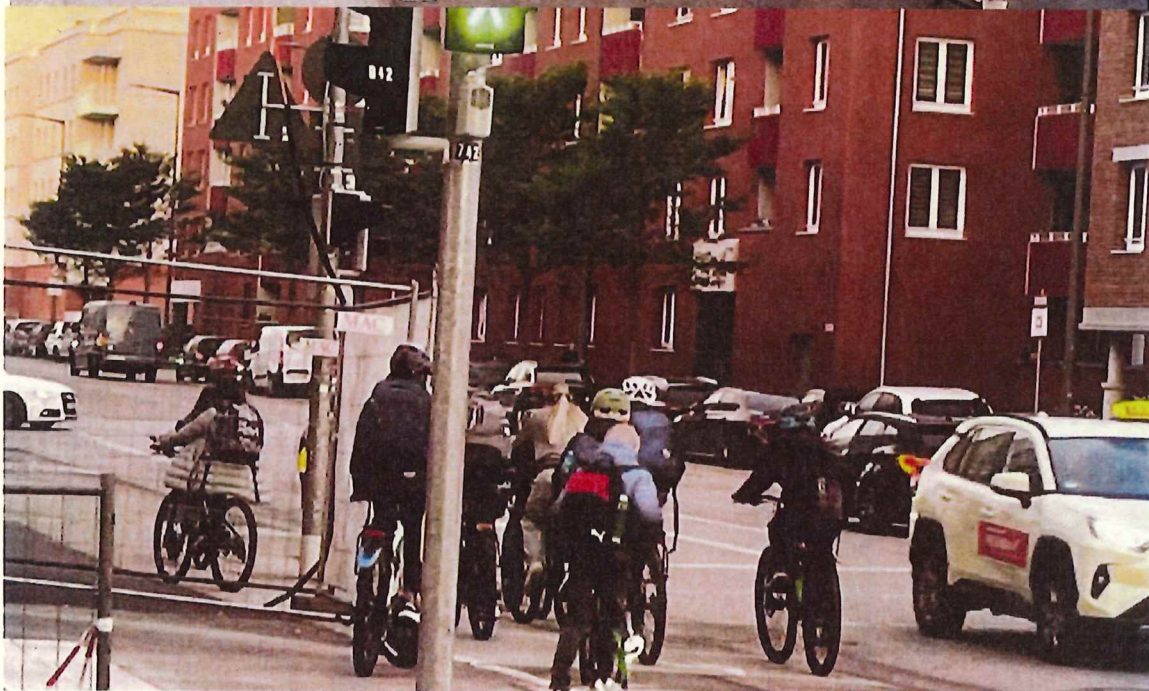


...bei Helligkeit:





Die Kinder müssen aufgrund der Baustellenabspernung auf die Straße ausweichen:





Auf der anderen Seite der Baustelle ist ebenfalls eine Absperrung immer noch vorhanden:





**Gegenüber der Fußgängerzone auf der Helmut-Schmidt-Allee:
Seit Wochen parkt dasselbe Auto auf dem Fußweg an der Kreuzung**

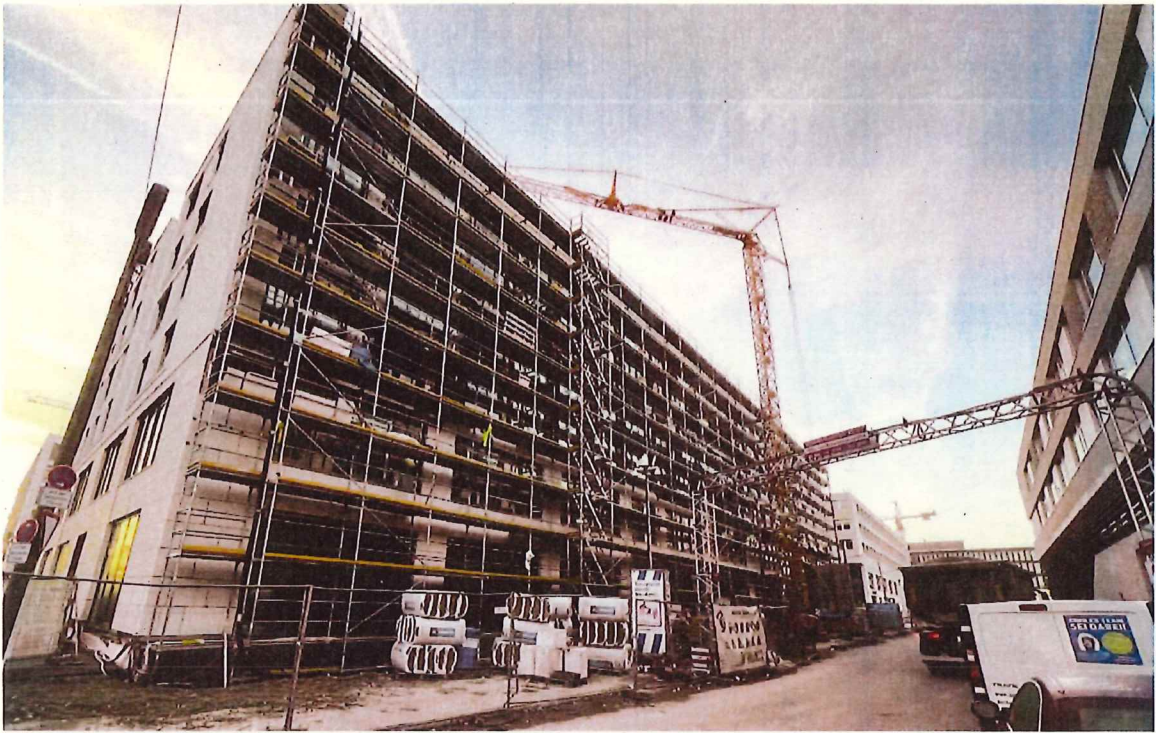


Blick auf die Helmut-Schmitt-Allee in die Richtung Wiesentfelser-Str.: Der einseitige Fußweg ist als Parkplatz für LKWs nutzbar, sodass die Schüler auf der Fahrbahn gehen und fahren müssen.



Hildegard-Hamm-Bücher-Str. ist dieselbe Straße zum Parkhaus des Einkaufszentrums und zur Schule. Sie ist eine Dauerbaustelle seit Jahren:

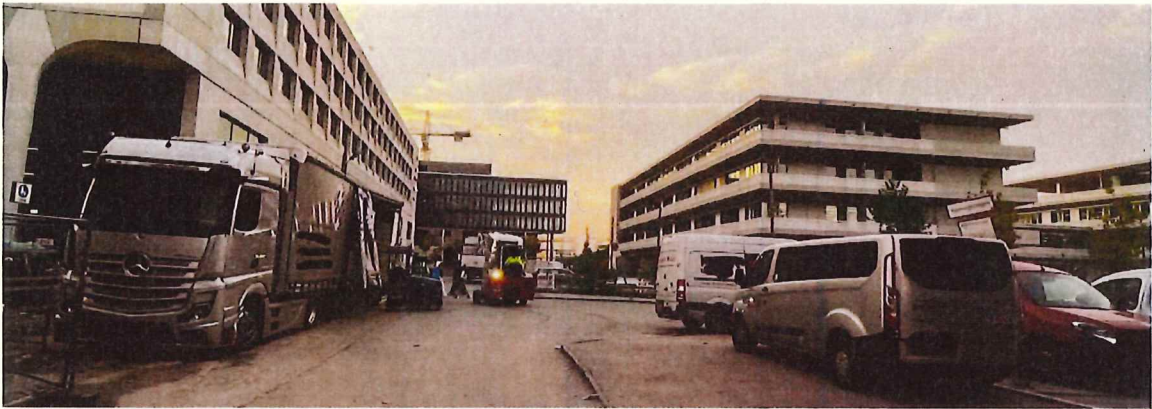




Kinder auf der Fahrbahn zur Schule unterwegs...







...und ein paar Minuten später schwebende Schwertransporte in der Luft über die Straße ohne Fußgänger-Tunnel und ohne Sicherheitsvorkehrungen etc.





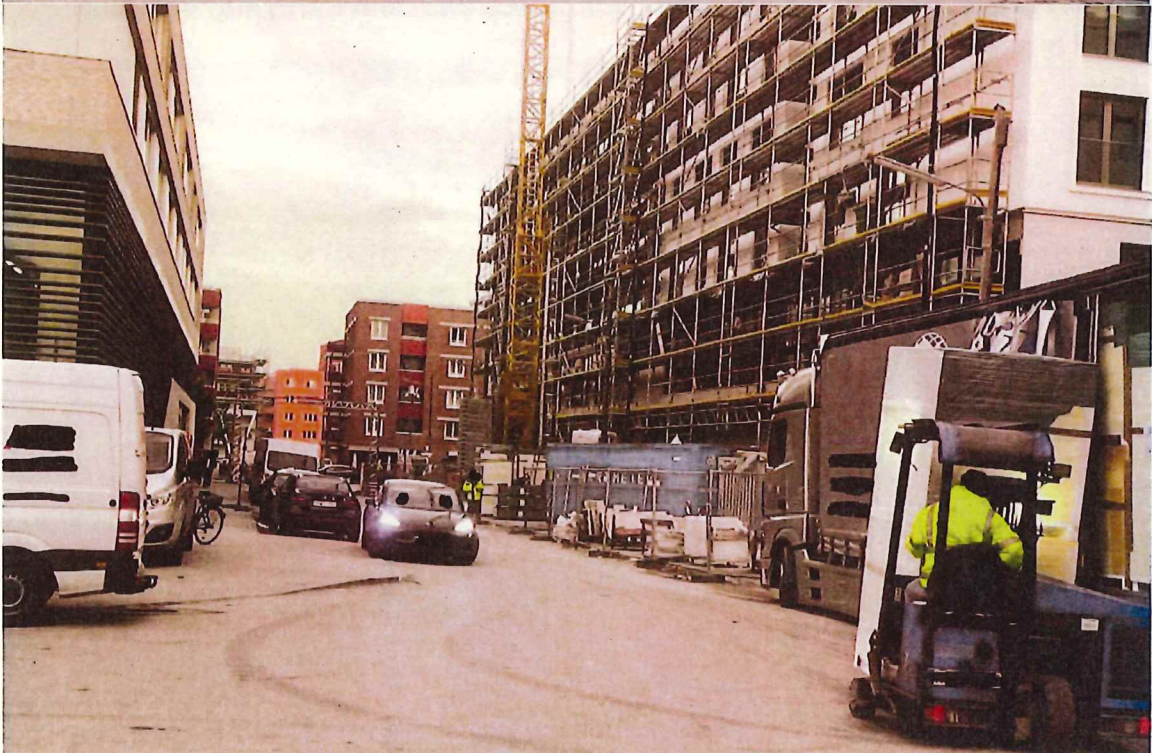
Kinder laufen über die Hildegard-Hamm-Bücher-Str., während ein Gabelstapler die Ladungen hin und her fährt, ohne auf die Kinder zu achten...





... und der Fahrzeugführer macht auch noch Fotos aus dem Fahrzeug während der Fahrt:





Albert-Camus-Str./Aubinger Allee: Dort ist eine Baustelle, die es noch in den nächsten Jahren geben wird, da das Grundstück noch nicht bebaut ist:



Amalien-Nacken-Str. sollte Fußgängerzone sein, wird aber nicht nur von Linienbussen benutzt:





Kein Schülerlotse seit Tagen in der Umgebung Schulcampus Freiham:



